

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 42/19; 1 B 43/19
(VG: 4 V 315/19; 4 V 162/19)

Beschluss

In den Verwaltungsrechtssachen

des Herrn [REDACTED] DI [REDACTED]

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Proz.-Bav.:

Meyer-Mews u. a., Rechtsanwalt Jan Lam, Buchtstraße 13, 28195 Bremen,
Gz.: - [REDACTED] -

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres, Contrescarpe 22 -
24, 28203 Bremen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Greve, Senator für Inneres - Justiziarat, Stresemannstraße 48, 28207
Bremen,
Gz.: - [REDACTED] -

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter
Dr. Maierhöfer, Richter Traub und Richterin Dr. Koch am 13. Februar 2019 beschlossen:

**Die Verfahren 1 B 42/19 und 1 B 43/19 werden gemäß
§ 93 VwGO zur gemeinsamen Entscheidung verbun-
den und unter dem Aktenzeichen 1 B 42/19 fortgeführt.**

**Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen – 4.
Kammer – vom 12.02.2019 wird mit Ausnahme der
Streitwertfestsetzung aufgehoben.**

**Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungs-
gerichts Bremen – 4. Kammer – vom 31.01.2019 wird**

die Antragsgegnerin verpflichtet, den Antragsteller bis zum rechtskräftigen Abschluss des familiengerichtlichen Verfahrens [REDACTED] über die Regelung des Umgangsrechts für das Kind [REDACTED] [REDACTED], geboren am [REDACTED].2016, zu dulden.

Die Kosten der Verfahren trägt der Antragsteller zu 1/6 und die Antragsgegnerin zu 5/6.

Der Streitwert wird für die Beschwerdeverfahren bis zu ihrer Verbindung mit diesem Beschluss auf jeweils 1.250,00 Euro und ab ihrer Verbindung auf insgesamt 2.500,00 Euro festgesetzt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Belohnung von Rechtsanwalt Lam für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde, mit der der Antragsteller sich nur gegen die Ablehnung der Duldung über den 12.02.2019 hinaus wendet, ist begründet.

Eine Abschiebung des Antragstellers ist wegen der Schutzwirkungen des Art. 6 GG, Art. 8 EMRK in der Form des Schutzes des Familienlebens für die Dauer des anhängigen familiengerichtlichen Verfahrens ([REDACTED] SO) rechtlich unmöglich.

Die aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 08.12.2005 – 2 BvR 1001/04 – juris Rn. 21 f., 24 ff.) gegenüber den allgemeinen einwanderungspolitischen Belangen der Zuzugsregelung und -beschränkung von Ausländern vorrangig am Kindeswohl zu messen. Dies gilt nicht nur dann, wenn das Kind mit seinem ausländischen Elternteil in einer „funktionierenden“ Eltern-Kind-Beziehung lebt. Auch der Umgang des Kindes mit dem getrennt lebenden Elternteil ist für die Entwicklung und das Wohl des Kindes grundsätzlich von herausragender Bedeutung (§ 1626 Abs. 3 BGB), und es dient in der Regel ganz wesentlich dem Bedürfnis des Kindes und seiner Persönlichkeitsentwicklung, Beziehungen auch zu diesem Elternteil aufzubauen und zu erhalten.

Die Schutzwirkungen des Art. 6 GG, Art. 8 EMRK in der Form des Schutzes des Familienlebens greifen dabei nach der Rechtsprechung des EGMR bereits auch, wenn ein familiengerichtliches Verfahren noch anhängig ist, und können für dessen Dauer eine Ab-

schiebung rechtfertigbar machen. Das in Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Familienlebens legt dabei den Innerstaatlichen Behörden auf, das Verfahren, das zu einem Eingriff in das geschützte Recht führt, fair und in einer Weise auszugestalten, dass die von Art. 8 EMRK geschützten Interessen ausreichend berücksichtigt werden. Ausländerrechtliche Maßnahmen haben insoweit zu berücksichtigen, dass dem Betroffenen nicht alle Möglichkeiten sinnvoller Beteiligung an einem familiengerichtlichen Verfahren genommen werden, für welche die Verfügbarkeit des Ausländers von entscheidender Bedeutung ist. Maßnahmen der Ausländerbehörde und der mit dem Ausländerrecht befassten Gerichte dürfen dabei nicht zu einer de facto Entscheidung in einem Verfahren wegen des Umgangsrechts führen, es also nicht präjudizieren (vgl. EGMR, Urte. v. 11.07.2000 – 29192/95; Ciliz ./ Niederlande – NVwZ 2001, 547).

Vorliegend würde eine Abschiebung des Antragstellers vor Abschluss des familiengerichtlichen Verfahrens auf Einräumung eines Umgangsrechts die Durchsetzung seiner Interessen im familiengerichtlichen Verfahren und an der Wiederherstellung eines Kontaktes zu seinem Kind hindern bzw. zumindest wesentlich erschweren. Dem Antragsteller kann auch nicht entgegen gehalten werden, er sei bereits persönlich angehört worden und werde im Weiteren durch einen Prozessbevollmächtigten hinreichend vertreten.

Nach telefonischer Auskunft des zuständigen Familienrichters gegenüber dem Senatsvorsitzenden (vgl. den zweiten Vermerk zum Az. 1 B 42/19 vom 13.02.2019) wird nunmehr zeitnah mit der Kindermutter die Möglichkeit eines begleiteten Umgangs des Kindes mit dem Kindesvater erörtert. Sollte die Kindesmutter einem engmaschig begleiteten Umgang des Antragstellers mit dem Kind zustimmen, würde eine solche Umgangsregelung vom Familiengericht voraussichtlich getroffen werden. Sollte die Kindesmutter einem begleiteten Umgang nicht zustimmen, wäre voraussichtlich ein Gutachten einzuholen. Erfahrungsgemäß erfordere ein solches Gutachten ca. zwei bis drei Explorationsgespräche zwischen Gutachter und Kindesvater.

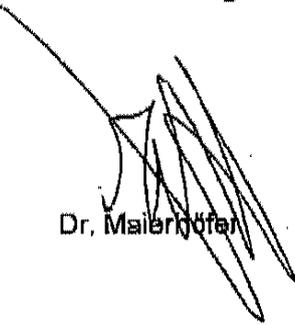
Diese Verfahrensweise würde nach Auffassung des Senats durch die Abschiebung unmöglich gemacht. Auch wenn einzelne Gespräche mit dem Gutachter möglicherweise auch telefonisch durchgeführt werden könnten, ist doch der persönliche Eindruck des Gutachters vom Elternteil bedeutsam. Ob die Antragsgegnerin für solche Termine regelmäßig eine Betretungserlaubnis erteilen wird, kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit prognostiziert werden. Eine Reise des Gutachters nach Mazedonien erscheint praxisfremd.

Der Senat verkennt dabei nicht, dass von Seiten der Kindesmutter der schwerwiegende Vorwurf erhoben wird, der Antragsteller habe sie geschlagen und massiv bedroht. Die Vorwürfe, die der Antragsteller bestreitet, sind bislang allerdings strafrechtlich nicht abschließend aufgeklärt. Auch sind eventuelle Auswirkungen auf das Umgangs- und Sorgerecht des Antragstellers nicht im aufenthaltsrechtlichen, sondern im familiengerichtlichen Verfahren zu klären. Die Antragsgegnerin stützt die geplante Aufenthaltsbeendigung des Antragstellers im Übrigen bislang nicht auf Gefahrenabwehr.

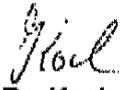
Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen. Der Antragsteller hat keine Unterlagen über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt.


Dr. Maierhofer


Traub


Dr. Koch